

Mitglieder und stv. Mitglieder des Vermittlungsausschusses
Geschäftsstelle des Vermittlungsausschusses

2012.12.10

Betr.: Vermittlungsausschuss am 12.12.2012
hier: Besteuerung von Streubesitzanteilen

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Vermittlungsausschusses,

die Besteuerung von Streubesitzanteilen ist im Rahmen der Beratungen zum Jahressteuergesetz 2013 Gegenstand der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 12.12.2012.

Wir dürfen Sie im Sinne der jungen innovativen Unternehmen in Deutschland bitten, die Besteuerung von Streubesitzanteilen nicht vorzuschlagen.

Sollte eine Einigung dahingehend nicht möglich sein, bitten wir, nur die Kapitalertragssteuer im Hinblick auf eine Neuregelung in Betracht zu ziehen, nicht aber Veräußerungsgewinne, die vom auslösenden Urteil des EuGH auch gar nicht angesprochen sind. Diese Lösung wäre steuerlich neutral.

Andernfalls würden die Möglichkeiten der Finanzierung von jungen innovativen Unternehmen durch Business Angels erheblich beeinträchtigt. Die ohnehin schwierige und im Vergleich zu anderen Staaten in Europa ungünstigere Finanzierungssituation junger innovativer Unternehmen würde gefährdet, was erhebliche Nachteile für die Zukunft der deutschen Volkswirtschaft mit sich brächte.

Begründung

1. Die Auswirkungen der Besteuerung von Streubesitzanteilen auf Business Angels

Von der umfassenden Besteuerung von Streubesitzanteilen, wie sie die Empfehlung des Bundesrates vom 06.07.2012 (BR DRs. 302/12 B) unter Nr. 34 vorsieht, wären – ob so gewollt oder nicht - in starkem Maße Business Angels und damit die Finanzierungsmöglichkeit junger innovativer Unternehmen betroffen. Business Angels als die wichtigsten Frühphasenfinanzierer von Start-ups beteiligen sich an diesen im Regelfall unter 10 %. Dies ist auch sinnvoll, weil sie bewusst das operative Geschäft nicht steuern wollen und weil Spielraum für weitere Eigenkapital-Finanzierungsrunden vorhanden sein muss, nicht zuletzt auch, um die Anteile der Gründer selbst nicht zu stark zu schmälern. Nach unseren Schätzungen agieren Business Angels zu etwa 50 % (eine offizielle Statistik gibt es in Deutschland nicht) mittels einer GmbH, deren Gesellschafter sie sind. Grund ist, dass sie so die Möglichkeit haben, Veräußerungsgewinne von Geschäftsanteilen an jungen Unternehmen ohne wesentliche steuerliche Belastung erneut für eine Finanzierungsbeteiligung an einem Start-up zu nutzen („Roll-over“). Würden sie als Privatpersonen ohne dazwischen geschaltete GmbH agieren, müsste der Veräußerungsgewinn nach dem Teileinkünfteverfahren versteuert werden und stünde insoweit nicht für Neuinvestitionen zur Verfügung.

Alternativen, um dieses „Roll-over“ den Gründungsunternehmen auf andere Weise zugute kommen zu lassen, sehen wir im deutschen Steuersystem nicht.

2. Business Angels finanzieren die Zukunft unserer Volkswirtschaft

Junger Technologieunternehmen, die eine erste Finanzierung (Seed-Phase) durch Dritte erhalten, werden nach einer Studie des ZEW aus dem Jahre 2007 (relevante jüngere Untersuchungen gibt es nicht) zu 80 % von Business Angels finanziert. Auch als Co-Investoren mit dem High-Tech Gründerfonds, dem ERP Start Fonds der KfW und neuerdings mit dem European Angels Fund (EAF) der Europäischen Investitionsbank werden Business Angels immer wichtiger. Weil sie nicht nur finanzieren, sondern dem jungen Unternehmen auch ihr unternehmerisches Know-how und ihre Netzwerkkontakte vermitteln (zwei Flügel!), sind sie gerade in der schwierigen Startphase für die jungen Firmen von hohem Wert. Dies gilt besonders heute, wo sich private Venture Capital Fonds aus nachvollziehbaren Gründen - hohen Kosten und Risiken sowie schlechten Rahmenbedingungen stehen geringe Erträge gegenüber – leider aus dieser Finanzierungsphase in großem Maße zurückgezogen haben.

Da die Innovationen des 21. Jahrhunderts, insbesondere die disruptiven, tendenziell am ehesten in jungen Technologieunternehmen erfolgen, ist die Aussage nicht übertrieben, dass mit dem Gedeihen von Technologie Start-ups über die Zukunft unserer Volkswirtschaft entschieden wird. Hier entstehen das Rückgrat künftiger Wirtschaftsleistung und die Basis künftiger Arbeitsplätze. Deswegen sollte es Angelegenheit einer zukunftsorientierten Wirtschafts- und Fiskalpolitik sein, auch die für den Start und Aufwuchs junger Technologieunternehmen erforderliche Finanzierung zu fördern, mindestens aber nicht zusätzlich zu behindern, was die Folge des Vorschlags des Bundesrates wäre.

3. Business Angels als Opfer eines fiskalischen Kollateralschadens

Business Angels GmbHs sind nicht auf Dauer angelegt, denn irgendwann wird ein Business Angel die Gewinne der GmbH ausschütten wollen. In diesem Falle würde - käme die Empfehlung des Bundesrats zum Zuge - der Business Angel den Veräußerungsgewinn (wie bereits heute) mit dem Abgeltungssteuersatz versteuern müssen, obwohl er vorher durch die GmbH bereits Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer abgeführt hat. Letztlich fielen bei ihm dann nahezu 50 % an Steuern an.

Die Business Angels GmbH unterscheidet sich insoweit von normalen Konzernstrukturen, deren Kapitalgesellschaften quasi auf Dauer angelegt sind, so dass bei diesen eine Doppelbesteuerung in dieser Form nicht die Regel ist. Business Angels würden somit Opfer einer Regelung, die ihre besondere Situation nicht im Blick hat. Sie wären gleichsam kollateral betroffen.

Wenn die Empfehlung des Bundesrats darauf abzielt, deutsche und ausländische „Streubesitzanteile“ gleich zu besteuern, dann wäre es für die Investitionen in junge Start-ups im Gegenteil sinnvoll und notwendig, auch die ausländischen Business Angels von der Körperschaftsteuer freizustellen, um möglichst viel Kapital für junge deutsche Unternehmen zu aktivieren.

4. Der Staat darf nicht widersprüchlich handeln

Der Vorschlag des Bundesrats kommt zu einem Zeitpunkt, zu dem nach dem Scheitern des MoRaKG erstmals in Deutschland die berechtigte Hoffnung auf eine gewisse Anerkennung und Förderung der Funktion von Business Angels als Frühphasenfinanzierer besteht. Der Bundeshaushalt 2013 sieht für die Einführung eines Investitionszuschusses für Business Angels 30 Mio. Euro vor; in der mittelfristigen Finanzplanung sind insgesamt 150 Mio. Euro eingeplant. Zu dieser Maßnahme hat BAND eine breite Diskussion bei Gründern und Business Angels mit dem Ergebnis herbeigeführt, dass der Investitionszuschuss Zustimmung findet und als zielführend angesehen wird. Der Zuschuss kommt in erster Linie den Start-ups

zugute, deren Finanzierungsspielraum vergrößert wird, ist aber auch Motivation und Anerkennung für die Business Angels und ihr Engagement.

Die Bundesrepublik Deutschland würde im Falle der Realisierung des Vorschlags des Bundesrats also nahezu im gleichen Atemzug ihre über den Investitionszuschuss bekundete Anerkennung, dass Business Angels Finanzierungen wichtig für den Aufbau unserer Wirtschaft von morgen sind, wieder zurücknehmen. Ein solcher Politikstil darf um der Glaubwürdigkeit von Politik willen nicht stattfinden.

5. Notlösung: Differenzierung zwischen Dividenden und Veräußerungserlösen

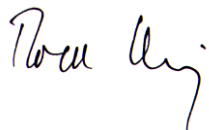
Der Regelfall der Finanzierung von Start-ups durch Business Angels ist, dass diese die Eigenkapitalfinanzierung des jungen Unternehmens in der Seed- oder Start-up-Phase durchführen und versuchen, ihre Beteiligung zu einem Zeitpunkt (nach drei bis sieben Jahren) wieder zu veräußern, wenn oder bevor das Unternehmen beginnt, Gewinne zu machen. Der Business Angel hat also während der Haltezeit der Beteiligung meist keine Erträge aus dieser. Sollte das Unternehmen beim Verkauf der Beteiligung im Wert gestiegen sein, dann verdient er am Veräußerungsgewinn. Natürlich gibt es auch Business Angels, die diesen Weg nicht gehen, sondern die Beteiligung langfristig halten. Aber dies ist nicht der Regelfall.

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtsache C-284/09 (BT Drs. 17/113149) der Fraktionen CDU/CSU und FDP stellt ausdrücklich nur die über die Kapitalertragsteuer betroffene Dividendenbesteuerung von Streubesitzanteilen körperschaftssteuerlich für In- und Ausländer frei. Veräußerungsgewinne spricht er hingegen nicht an. Bei ihnen soll es nach diesem Gesetzentwurf bei der bisherigen Rechtslage bleiben, wonach nur für Inländer Steuerfreiheit besteht. Dies ist auch nicht erforderlich, da das EuGH-Urteil ebenfalls nur die Dividenden erfasst.

Sollte der Inhalt dieses Gesetzentwurfs letztlich im Vermittlungsausschuss keine Mehrheit finden, halten wir es für eine notfalls vertretbare Lösung, nur über die Kapitalertragsteuer die Dividenden von Streubesitzanteilen bei EU In- und Ausländern zu besteuern, die Veräußerungserlöse aber wie bisher körperschaftsteuerfrei zu lassen. Damit wäre der Rechtsprechung des EuGH vollauf Genüge getan, ohne dass steuerliche Verluste für Bund und Länder einträten.

Diese Differenzierung entspricht im Übrigen der bisherigen Steuersystematik, die nur die Dividenden der Kapitalertragsteuer unterwirft und auch gewerbesteuerlich zwischen Dividenden und Veräußerungserlösen unterscheidet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Kirchhof



Dr. Ute Günther

Vorstand Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND)

Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND) hat das Ziel, die Business Angels Kultur in Deutschland zu fördern und den informellen Beteiligungskapitalmarkt auszubauen. BAND wird getragen von Business Angels Netzwerken sowie öffentlichen und privaten Mitgliedern und Sponsoren. Business Angels sind private Investoren, die mit Kapital und Know-how zum Erfolg von jungen, wachstumsstarken Unternehmen beitragen. Den Vorstand von BAND bilden Dr. Ute Günther und Dr. Roland Kirchof.

Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND)

Semperstr. 51,45138 Essen

Tel. 0201/8941560

Fax 0201/8941510

kirchof@business-angels.de

www.business-angels.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Sponsoren



Peter Jungen
Holding GmbH